© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Zur Geschichte der Fronablösung in Mähren.[1])

Von Dr. Wilhelm Fritsch.

Die Versuche der Staatsgewalt, in den „böhmischen Erbländern" regelnd in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer einzugreifen, reichen zurück bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Immer waren es aber die Stände, die, von selbstsüchtigem Interesse geleitet, es verstanden haben, alle Pläne einsichtsvoller Herrscher und ihrer Ratgeber zum Scheitern zu bringen oder sogar in das Gegenteil von dem zu verkehren, was durch sie beabsichtigt war. Das Robotpatent von Böhmen aus dem Jahre 1680 brachte daher ebensowenig eine durchgreifende Reform der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wie das böhmisch-mährische Robotpatent von 1717 und von 1738. Erst in den letzten Regierungsjahren Maria Theresias gewinnt die Bewegung für eine zielbewußte Reform im obigen Sinne an treibender Kraft. Eine Urbarialkommission wird errichtet, in der zum ersten Male sozialpolitische Zweckmäßigkeitsanschauungen neben der Ehrfurcht vor dem Althergebrachten zur Geltung gelangen. Es folgt nun das Hauptpatent für Schlesien von 1771 und das Robotpatent für Böhmen und Mähren vom 13. August 1775. Nunmehr gehen die Anhänger einer Agrarreform mit ihren Plänen um einen Schritt weiter. Außer der Abschaffung der Frondienste wird nun die Beseitigung des gutsherrlichen Großbetriebes im Wege einer Zerstückung des Herrenlandes in Bauerngüter verlangt. Der Hofrat Franz Anton von Raab bringt diese Forderung in ein System. Das Wesen desselben besteht in folgendem: „Die Grundherrschaft läßt ihren Untertanen die Leibeigenschaft und die Frondienste

[1]) Siehe Karl Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. Die Literatur siehe ebenda.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

nach, sie verteilet unter sie die Mayerhofgründe, sie übergibt ihnen käuflich die Mayerschaftsgebäude, d. h. sie verwandelt ihre bisher auf eigene Rechnung betriebene Wirtschaft in kleine Bauernwirtschaften unter der Hauptbedingnis einer vollkommenen Entschädigung für alle vorhin genossenen Einkünfte. Alles dies im Wege freier Verträge mit den Untertanen."[1]) Und zwar sollte diese Entschädigung für die frühere Robotleistung wie für die sonstigen bisherigen Einkünfte in Form von Zinsungen erfolgen, welche die Rustikalisten, das sind die auf untertänigen Gründen angesiedelten, wie die Dominikalisten, das sind die emphyteutischen oder pachtweisen Besitzer von Hofland, zu prästieren hätten.[2])

Gegen vertragsmäßige Übernahme der von der Grundherrschaft bedungenen Zinsungen und Leistungen wird die Robot aufgehoben und den untertänigen Landwirten die Gründe in Erbpacht überlassen. Die Grundobrigkeit behält an diesen Gründen das Obereigentum, dominium directum. Braucht die Herrschaft Arbeitskräfte, dann bleiben die Untertanen gegen Barzahlung oder Abschreibung von ihren Schuldigkeiten zur reihenweisen Stellung der erforderlichen Arbeit verbunden. Die Staatsgewalt verhielt sich diesem Raabschen „Robotabolitionssystem" gegenüber keineswegs ablehnend. Sie ging vielmehr daran, dieses System auf den vom Staate verwalteten Domänen einzuführen. Das Raabsche System bewährte sich, so daß allmählich auch die privaten Herrschaftsbesitzer ihren Gutskomplex in Bauerngüter nach obigem System umzuwandeln versuchten. In Mähren wurde mit der Einführung dieses Systems auf den Staatsgütern im Jahre 1778 begonnen. Raab wurde angewiesen, sich nach Mähren zu begeben und als Muster für den Landesunterkämmerer von Schröffel die Stadt-Brünner-Güter und das nächst Brünn gelegene Jesuitengut zu „systemisieren". (Handbillet vom 23., Hofdekret vom 27. März 1778.) So fand in Mähren das Raabsche Fronablösungssystem Eingang und behauptete sich daselbst sowohl auf den Staats- wie auf den Privatgütern auch in der nachjosefinischen Periode. Zur Förderung desselben wurde in Brünn eine eigene Hofkommission errichtet. Noch 1778 konnte Raab die Einführung des Robotablösungs-

---

[1]) Grünberg, 1. Band S. 303 und 2. Band, S. 346—349.

[2]) Der Rustikalist kann vom Gutsherrn jeden Moment abgestiftet, d. h. von seinem Grund und Boden versetzt werden. Beim Dominikalisten dagegen entscheidet über dessen Rechtslage dem Gutsherrn gegenüber der freie Vertrag. Die Rustikalgründe waren der ordentlichen Kontribution unterworfen, die Dominikalgründe kontributionsfrei.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

systems auf der Herrschaft in Wisowitz, auf der Mittrowskyschen Herrschaft Ziadlowitz und der dem Stifte Raigern gehörigen Herrschaft Schwarzkirchen und Domaschow der Kaiserin anzeigen. Auch unter Josef II. wurde sehr eifrig an der Weiterführung der Robotabolition gearbeitet und insbesonders in Mähren durch Vergleiche zwischen Gutsherrschaft und Untertanen ein Zustand angebahnt, der durch die im Jahre 1781 aus eigener Machtvollkommenheit des Kaisers dekretierte Aufhebung der Leibeigenschaft in den böhmischen Ländern seine rechtliche Vervollkommnung fand.

Gelegentlich einer Dienstreise spielte mir der Zufall die beglaubigte Abschrift eines Robotabolitionsvertrages in die Hände, der zwischen dem Ärar als Vertreter des Religionsfondes und den Untertanen der diesem Fonde gehörigen Herrschaft Oslawan am 13. Juli 1784 abgeschlossen wurde. Die Vertragsabschrift befindet sich im Besitze der Gemeinde Letkowitz bei Eibenschitz, deren Vorsteher Herr Franz Blažek dieselbe mir in liebenswürdiger Weise zur Verfügung stellte. Der Vertrag wurde in beiden Landessprachen abgefaßt. Auf der einen Seite ist der deutsche, auf der nebenstehenden Seite korrespondierend der slawische Text. Die einzelnen losen und am Rande stark abgegriffenen Blätter, 26 an der Zahl (Kanzleiformat), waren ursprünglich in Buchform geheftet. Das erste Blatt fehlt, so daß von der Einleitung des Vertrages bloß der slawische Text vorhanden ist. Ebenso fehlt das 6. Blatt. Die Doppelsprachigkeit des Vertrages ermöglicht aber die Vervollständigung des in dieser oder jener Sprache fehlenden Wortlautes.

In der Einleitung des Vertrages wird auf das Allerhöchste Reskript vom 10. Februar 1783 verwiesen. Mit diesem Reskript wurden alle Länderstellen von nachstehender Allerhöchsten Entschließung verständigt:

„Da die Einführung des Roboth-Abolitions-Systemes für den Staat nutzbar von Mir anerkannt worden, zugleich auch für den Grundherren, so wie für den Unterthan, wenn es nach wahren Grundsätzen eingerichtet wird, vortheilhaft ist, so muß ohne Zweifel dieses in allen Cameralischen, Exjesuiten, dann sämmtlichen geistlichen und Fundationsgütern, sie mögen von aufgehobenen oder nicht aufgehobenen bischöflichen Kapiteln, Stiftern oder Klöstern sein (die insgesamt als Majorate der Religion und Gemeinde angesehen werden müssen, welche unmittelbar unter der Aufsicht und Verwaltung des Staates sind) sowie bey den sämmtlichen städtischen Gütern eingeführet werden oder wenigstens soll in jedem diese Art versuchet werden, ob nicht unter verschiedene

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Modalitäten, die die Lage und die Umstände dieser unterschiedenen Güter, und Unterthanen fordern, in jeder derselben diese drey Hauptmaaßnehmungen wenigstens zu erhalten wären: nämlich 1⁰ die Abolition der natural. Roboth wenigstens zum größten Theil, 2⁰ die Vertheilung der herrschaftlichen Mayerhofsgründe nach Maaß ihrer Zahl und Lage und 3⁰ endlich die Einräumung des vollkommenen Eigenthumes, denen Unterthanen für die von ihnen wirklich schon besitzende Haus- und Überlands-Gründe."

Die 18 Vertragspunkte sind von den Vertretern der zur Herrschaft Oslawan gehörigen Ortschaften ortschaftsweise unter Beisetzung des Ortssiegels am Schlusse des deutschen wie des böhmischen Textes gefertigt. An den Vertrag schließt sich die Ratifikation desselben durch den Kaiser, dann eine Nachtragsbestimmung hinsichtlich des Laudemiums in beiden Landessprachen und endlich die Klausel, daß die Vertragsabschrift mit dem Originale übereinstimme. Das letzte Blatt, enthaltend die böhmische Übersetzung dieser Richtigkeitsklausel, fehlt. Das Siegel unter dieser Klausel ist weggekratzt.

Da das erste Blatt mit dem deutschen Texte der Vertragseingangsformel fehlt, kann ich lediglich nur eine Übersetzung des bezüglichen slawischen Wortlautes bringen. Es heißt da: Da Seine kaiserl. königl. Majestät mit dem ah. Reskript vom 10. Februar 1783 allergnädigst zu bestimmen geruhten, daß auf den Kameral- und Klostergütern wie Herrschaften die bisher bestandenen Roboten zur allgemeinen Förderung und im gemeinschaftlichen Interesse der Untertanen auf ewige Zeiten aufgehoben werden und mit den Untertanen neue Steuern und Schuldigkeiten vereinbart werden sollen, so wird zur Erfüllung dieses allerhöchsten Befehles zwischen der kais.-königlichen Oberdirektion aller in Mähren und dem nördlichen Schlesien gelegenen Kameral-Herrschaften im Namen und an Stelle des Religionsfondes, als Grundherren und allen Untertanen der in Mähren im Brünner Kreise liegenden Kameralherrschaft Oslawan nachstehender Kontrakt ausgefertigt und festgesetzt.

(Poniewazs geho Cisarsko Kralowska Apost. Wasnost dle neywüssiho po Datum desateho Unora roku mynuleho 1783steho reskriptu nejmylostiwiejy ustanowyti važila, aby na wssech Kameralnich a Klasternych Statszych a Panstwych ty až dosawad trwale Roboty k wsseobeznimu Zrostu a spoleznymu Zisku Poddanych na wiezny Cziasy zhlasene, a jinssy z nimy Poddanymy z jednane danie a Powynosti prominene byly, prožess tehdy k wyplnieny tohoto Neywissiho Poruženi

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

mezy Czysarżko-Kralowskou Wrcho-Direkzy wssech w Morawie a podilu hornich Slezy ležizych Kameralnih Panstwy jmenem a na Mistie Czyrkewneho Pokladu, jakossto Grundu Panem a wssemy Poddanymy w Markrabstwy Morawskem w Krajy Brnenskem ležyziho Kammeralniho Panstwy Oslowann nasledujizy Kontrakt wyhotowen a ustanowen jest.)

Nunmehr folgen die einzelnen Vertragspunkte:

Erstens: Verbünden sich die Rustikal sowohl, als die vormaligen Dominikal-Unterthannen die dermal auf allerhöchsten Befehl in Ewige Zeiten aufgehobenen und in andern Schuldigkeiten zu verwechslen kommende Roboten, theils mit baarem Gelde, theils mit Natural-Lohnarbeiten zu reluiren, und dafür die zum Theil schon vormals bestandene zum Theil dermal festgesetzte in dem neuen Urbario und in den ihren Unterthannen zuzustellen kommenden Gabenbüchlein klar und deutlich ausgewiesenen jährliche Zahlungen, Arbeiten und Schuldigkeiten getreulich und unverdrossen abzuführen und zu entrichten als

Markt O'slawan:

An Robot Reluizion . . . . Sechshundert-Sechzig-acht Gulden zwanzig vier Kreutzer;
Eis hacken und Einlegen: Neunzig zwey Täge,
Zweyspänig Eis einführen: Drey zehn Täge.

Dorf Padochau:

An Robot Reluizion Vierzig, Sechs Gulden zwanzig vier Kreutzer.
Mischling-Holz zu machen Neunzig Klafter.

Dorf Zbeschau:

An Roboth Reluizion: Dreihundert Vierzig Neun Gulden zwölf Kreuzer.
Klözer zur Bretmühle zu führen: Dreyßig Drey Stück.
Zweyspänig Eis einzuführen: Zwanzig zwey Täge.
Mischling-Holz nach Oslawan zu führen: Einhundert, Neunzig acht Klafter.
Mischling-Holz zu machen: Einhundert dreißig Klafter.

Dorf Niemtschitz:

An Roboth Reluizion: Drey hundert, Neunzehn Gulden, Vierzig acht Kreuzer.

Dorf Letkowitz:

An Roboth Reluizion: Drey hundert, Neunzig sechs Gulden, dreyßig sechs Kreuzer.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Wein auf Drey Meilen zuzuführen: zwölf Fässer.
Zwey spänig Bauholz zu führen: zwanzig vier Täge.
Eis hacken und Ein legen: zwölf Täge.

Dorf Rzeznowitz:

An Robothreluizion: Drey hundert, zwanzig, zwey Gulden, zwölf Kreuzer.

Dorf Neudorf:

An Robotreluizion: Fünf hundert, zwanzig, Neun Gulden, zwanzig vier Kreuzer.
Wein auf drey Meilen zuzuführen: Fünfzehn Fässer.
Mischlingholz nach Oslawan zu führen: Ein hundert zwanzig Klafter.
Mischlingholz zu machen: Ein hundert zehn Klafter.

Sowie alle diese Schuldig keiten in dem neuen Urbario[1]) und in den — denen Unterthannen zuzustellen kommenden Gabenbücheln klar und deutlich ausgewiesen sind.

Sollte aber

Zweitens die Obrigkeit diese gleichbestimmte Nothdurft der oberwehnten Fuhren und Naturallohnarbeiten nicht bedürfen, so wird es ihren Unterthannen . . . . .

Der weitere deutsche Text dieses § wie des dritten und vierten fehlt. Der böhmische Wortlaut dieser § ist aber vollständig erhalten, so daß der fehlende deutsche Text auf das genaueste ergänzt werden kann. Nämlich: zur Pflicht gemacht, den Teil, den die Obrigkeit nicht benötigt, ihr nach den Bestimmungen des Urbars und der Gabenbüchlein zu ersetzen. (. . . zawazani byti, ten dil, ktery Wrchnost potrzebowati nebude, jy Wrchnosti w te w Nowym Urbařsi a w tiech jim Poddanym odanych Platu Knízkach wysazene zenie wynahraditi).

Drittens werden die auf der Herrschaft sich derzeit aufhaltenden wie die in Zukunft sich dort ansiedelnden „Inleute“ für die Robot, welche sie nach dem Patente des Jahres 1775[2]) zu leisten verpflichtet waren, der allerhöchsten Obrigkeit jährlich Einen Gulden zu zahlen gehalten sein. (Za Třzeti budou ty na Panstwy se nini s držujizy a neb so tam budouznie in sadlejizy Podruzy za ty Roboty, ktery dle

[1]) Über die Anlegung dieses Urbars siehe Grünberg a. a. O.

[2]) Das Robotpatent für Böhmen, das seit 1775 auch für Mähren Geltung erhielt.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Roku 1775 wyssleho Patentu wykonawati powyni byly Nejwyssy Wrchnosti rožnie Jeden zlaty powyni platiti.)

Viertens: Die Chalupner, welche sich in Zukunft auf der Herrschaft ansiedeln, werden ein jeder für sein Haus, und zwar vom erbauten Hause auf Dominikalgründen Drei Gulden, vom erbauten Hause auf Rustikalgründen Einen Gulden, 30 Kreuzer an Grundzins jährlich zu zahlen gehalten sein. (Ty Chalupnizy, kterzi by se budouznie na tomto Panstwy usadlyly, budou každy ze swyho domku a to syze z Wystaweneho domku na Panskym Gruntie Tŕzi zlaty, z Wystaweneho domku na Rustikalnim Gruntie pak Jeden zlaty, tŕzizet Krejzaruw gruntowniho Zinse rožnie powyni platit.)

Fünftens: jene Unterthannen, die bey der dermaligen Zerstückung der Mayerhöfe einige Dominikal Gründe in das Emphiteutische Eigenthum erhalten haben, wie auch diejenigen, die noch in Zukunft von den von der Obrigkeit beybehaltenen Dominikal-Gründen Einige Emphiteutisch überkommen sollten, werden für jeden in 528 Qwadrat-Klaftern bestehenden Niederoesterreicher Metzen der Obrigkeit alljährlich zu bezahlen gehalten seyn und zwar

An Grundzinsen:

In der Iten[1]) Klasse: Zwey Gulden, vier und zwanzig Kreutzer per Metzen.

In der IIten Klasse: Ein Gulden, drey und vierzig Kreutzer, drey Pfenig per Metzen.

In der IIIten Klasse: Ein Gulden, zwey Kreutzer, zwey Pfenig per Metzen.

In der IVten Klasse: Neun und dreyßig Kreutzer, zwey Pfenig per Metzen.

In der Vten Klasse: zwanzig Ein Kreutzer per Metzen.

In der VIten Klasse: zehn Kreutzer, zwey Pfenig per Metzen.

Wo bey jedem Unterthann, welcher einige Dominikal-Gründe in das emphiteutische Eigenthum erhält, freysteht, zur Sicherheit der allerhöchsten Grundobrigkeit und zu seiner eigenen Erleichterung den fünften Theil des auf ihn entfallenden Gelderzinses in einem a Vier pro Cento verzinslichen Kapital entweder gleich, oder in annehmlichen Fristen und Geldbetrage abzulösen.

---

[1]) Die Grundstücke waren nämlich in Bonitätsklassen eingeteilt.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Sechstens. Sind die sämmtliche sowohl Rustikal, als Dominikal-Unterthanen von ihrer gesamden Getreid- und Weinfechsung jallährlich den zehenten Theil an die Obrigkeit getreulich und unverfälscht abzugeben schuldig, die bespanten Rustikalisten aber überdies noch ausdrücklich gehalten, ihren eigenen, dann den von den Dominikalisten eingehenden Zehend wie nicht minder auch jenen, den die Obrigkeit in fremden Ortschaften einhebt, an die zu Hinderlegung desselben bestimmte Orte nachfolgendermaßen zu verführen, nemlich:

Die Gemeinde Neudorf hat den selbsteigenen Zehend und den von Senohrad gegen einer Ergötzlichkeit von zwey Fäßer Bier in die Scheuern von Neudorf zu führen und einzubansen.

Die Gemeinde Rzeznowitz hat solchen gegen gleicher Ergötzlichkeit von Ein Einhalb Faß Bier eben nach Neudorf.

Die Gemeinde Zbeschau hat ihren selbsteigenen und den Kratochwiller Zehent unentgeltlich nach Zbeschau und die Gemeinde Letkowitz eben unentgeltlich nach Olsawana zu führen und daselbst einzubansen.

Siebentens. Werden die Unterthannen jene Arbeiten, welche die Obrigkeit außer denn in dem gegenwärtigen Kontrakte bereits ausbedungenen Lohn Arbeiten, nach dermal verstückten Mayerschaften annoch in Zukunft bedarfen sollte, derselben auf ihr allmahliges Begehren jedoch ohne Hemmung ihres Würthschafts-Triebes nach den — in dem allgemeinen Patente vom Jahre 1775 festgesetzten Lohnarbeitspreisen und zwar: Von ersten Oktober bis letzten Februar gegen sieben Kreuzer pr. Tag; vom ersten März bis letzten Junius gegen zehn Kreuzer pr. Tag; Und endlich von erstem Julius bis letzten September gegen fünfzehn Kreuzer pr. Tag allemahl willig und unverdrossen zu leisten. So wie

Achtens. Ihr Obrigkeit zur Herbstzeit zu denen etwa vorzunehmenden Jagden Ein Ganzlöhner durch drey, ein Halblöhner durch zwey, dann ein Groß-Häusler durch Einen Tag die Treiber gegen einer Belohnung à vier Kreuzer pr. Tag und Kopf zu stellen gehalten seyn.

Neuntens. Verbündet sich jeder Unterthann diese mit ihm pactirte und auf jeden insbesonders entfallende Schuldigkeiten sowohl der Robothenluizion als auch der Grundzinse von den überkommenen Dominikalgründen, mithin seine sämmtliche Gaben ohne mindester Aussicht auf Wetterschaden oder sonst anderer Zufälle jedesmahl ganz und ohne Abbruch abzutragen.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Wo gegen

Zehentens die Dominikalisten von Entrichtung aller auf den übernommenen Dominikalgründen haftenden landesfürstlichen Steuern losgezehlet bleiben sollen, welche die Obrigkeit noch fernershin wie bisher von diesen Gründen aus dem ihrigen abführen und berichtigen wird, es saye dann: daß diese auf die denen Unterthannen in das Emphiteutische Eigenthum überlassende Dominikalgründe ausgemessene landesfürstliche Steuern durch ein allerhöchstes Gesätz erhöht würde, in welchem Falle sie Dominikalisten zu dem Quanto, welches dem dermahligen festgesetzten Steuerbetrage durch die neue Steuererhöhung zuwachsen dürfte, pro rata mit concuriren schuldig sein sollen. Die Unterthannen hingegen, welche die Dominikalrustikalgründe bey der dermaligen Mayerschafts-Zerstückung übernommen haben, sind verbunden, die darauf haftende Kontribuzion sowohl als die übrigen Rustikalabgaben selbst zu berichtigen.

Eilftens. Sind die sämmtlichen Unterthannen, denen einige Mayerschaftsgründe zugetheilet worden sind oder noch zugeteilet werden sollten, verbunden, den Theil, der auf die Obrigkeit bey Kriegs- oder Friedens Zeiten durch die Landesfürstliche Ausschreibung ausfallenden und in Natura gefordert werden mögenden Getraid- und Fourage-Leistungen, welche auf die ihnen überlassenen Gründe ausfallen wird, gegen die allerhöchsten Orts ausmessende Vergüttung aus den ihrigen zu bestreitten, worin Gegentheil die Obrigkeit den auf die zu eigener Benutzung beybehaltenen Dominikal-Gründe ausfallenden übrigen Betrag derley Getrayd oder Furage-Lieferungen nicht nur auf sich nehmen, sondern auch die Bonifikationspapiere, welche die Unterthannen für die Lieferungen, die sie von ihren neuerhaltenen Obrigkeitlichen Gründen zu leisten haben, vom allerhöchsten Orte erhalten werden, an Zahlungsstatt für ihre Dominikalfelderzinse ganz willig annehmen wird.

Zwölftens. Wird die Obrigkeit denen Richtern, welche vormahls für ihre der Herrschaft geleistete Dienste die Roboth Befreyung genossen haben, in Zukunft statt dieser Robothfreyheit für ihre der Obrigkeit leistende Dienste eine billige Vergeltung im Gelde, und zwar:

dem Richter zu Oslawan: zwölf Gulden,
dem zu Neudorf: fünfzehn Gulden,
dem zu Rzeznowitz: fünfzehn Gulden,
dem zu Niemtschitz: zwölf Gulden,
dem zu Padochau: sechs Gulden,

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

dem zu Zbeschau sammt Kratochwille: fünfzehn Gulden
und dem zu Letkowitz: Zehen Gulden
jährlich bestimmen und zukommen lassen.

Dreyzehentes. Bey jeder Veränderung wird der künftige nur Dominikal-Besitzer der Obrigkeit als Domino directo vom Hause und den bey der Mayerschafts-Zerstückung ins Eigenthum erhaltenen Gründen das sogenannte Laudemium, und zwar: in Auf- und absteigender Linie zwey Gulden dreißig Kreuzer, in den Seitenlinien aber und außer der Verwandschaft fünf Gulden vom Hundert ohnfehlbar zu entrichten verbunden, und zugleich auch einen jeden sich ereigenden Veränderungsfall der Obrigkeit bey Zehen Thaler Strafe beim Sechs Wochen anzuzeigen schuldig und gehalten seyn.

Vierzehentes. Geloben die Unterthannen ihre Gründe gut zu bearbeiten, ihre Schuldigkeiten genau abzuführen und ihre Wirtschaften ohne Grund-Obrigkeitlicher Bewilligung nicht zu verstücken, viel weniger aber ihre Gründe ohne der Obrigkeit einen Tauglichen Würt zu stellen, zu verlassen, oder an einen anderen abzutretten.

Fünfzehentes. Da die Viehzucht der wesentlichste Theil einer wohleingerichteten gedeylichen Würtschaft ist, so werden die Unterthannen auf die Vermehrung des Futterwachstumes und Emporbringung, dann Verbesserung der Viehzucht nach Möglichkeit bedacht seyn.

Sechzehentens. Bleibt der Obrigkeit sowohl über die — denen Unterthannen eigenthümlich überlassene Dominikal- als auch die Rustikalgründe des Dominium directum vollkommen vorbehalten, und kann der Unterthann in folgenden zwey Fällen seines Nutznießungs Eigenthums entsetzet werden.

a) Wenn der Unterthann nicht gut, und so, wie es einem emsigen Hauswürth oblieget, die Gründe bearbeitet.

b) Wenn der Unterthann der Obrigkeit die — vermög gegenwärtigen Kontrakte bedungene, und alljährlich zu bezahlen habende Gaben durch ein ganzes Jahr nicht entrichtet; es wäre denn, daß er daran durch einen besonderen — zu erweisen kommenden Unglücksfall verhindert würde. Wohingegen der fleißige — seinen Pflichten getreulich nachkommende, und der Grundobrigkeit gehorsame Unterthann bey seinem erworbenen Eigenthum immerhin geschützet, und erhalten werden solle. Weswegen dazu auch schlüßlichen; und

Siebenzehentens die sammtliche Unterthannen geloben, und versprechen, alle — in diesem Kontrakte enthaltene Verbündlich-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

keit genau und vollkommen zu erfüllen, und unterwerfen sich widrigenfalls denen gleich vorstehenden mitbedungenen Ahndungen, so wie der Obrigkeit außer solcher auch freystehen soll, die ungehorsamen Unterthannen, und saumselige Zahler, mit übrigen sonst gewöhnlichen Zwangsmitteln zur Zahlung, und Verrichtung ihrer Schuldigkeiten ohne Nachsicht zu verhalten. Damit aber Endlich, und

Achtzehentens die sammentlichen Unterthannen überzeugt werden, daß die Obrigkeit durch gegenwärtigen Kontrakt nichts anderes als ihr der Unterthannen eigenes Bestes zu erzielen, wünschet, so wird ihnen sämmtlichen Unterthannen hiemit von Seite der Obrigkeit die feyerliche Zusicherung gegeben, daß falls durch eine allerhöchste landesfürstliche Verfügung entweder die dermal in Natura bestandene Roboten, oder deren Reluizion über kurz oder lang herabgesetzet werden sollte, der jetzt mit ihren Unterthannen abgeschlossene vorliegende Kontrakt keine Kraft mehr haben sollte, sondern man ihren Unterthanne sodann sowohl in Ansehung der Robotreluizion, als auch der Dominikalfelder-Zinse, nach Maaß der allgemeinen allerhöchsten Begünstigung eine anderweite billige Verhandlung treten, und somit auch einen neuen Kontrakt abschließen werde. Oslawann, den 13ten July 1784.

L. S. Anton Wal. von Kaschnitz zu Weinberg Kais. Königl. Gubernial Rath, und Hof Commissarius.

Markt Oßlowann.

L. S. Peter Lutschan (im böhm. Texte Lužian) Primator.
Ludwik Waik, Pürgermeister.
Bernard Janoschek Richter (im böhm. rychtarž).
Martin Krasensky Geschworener (im böhm. Konssel).
Georg Hlatky Geschworener.
Franz Pawel Ganzlähner.

Statt Halblähner.

Franz Kowalirsch. Mathes Kohot.

Statt Ganz Viertlern.

Thomas Doležal. Anton Adam.

Statt Chaluppnern.

Martin Kotschitzka. Thomas Chudey. ††† Peter Sloßer.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Dorf Padochau.

L. S. Paul Hamršik Pürgermeister.
††† Josef Kubalek Richter.
Ignatz Lischka Geschworener.
Jakob Dobschik Geschworener.

Statt Viertlern.

††† Josef Musil. ††† Gregorius Metelka.

Dorf Zbeschau.

L. S. ††† Joseph Dobiasch Pürgermeister.
††† Johann Kubalek Richter.
††† Johann Wechtal Geschworener.
††† Mathias Kowarz Geschworener.

Statt Halblähnern.

††† Thomas Kopatschek. Philip Schalud.

Statt Viertlern.

††† Wentzel Schindelka. Franz Schnejdar.

Statt Chaluppnern.

††† Johann Mlensky. ††† Simon Wjehtik.

Dorf Niemtschitz.

L. S. Andreas Slawik Pürgermeister.
Jakub Zdrazil Richter.
††† Wentzl Statke Geschworener.
Jakob Pawel Geschworener.
††† Wentzl Chalada Ganzlähner.

Statt Halblähner.

††† Andreas Slatky. ††† Mathias Gužek.

Statt Viertlern.

††† Johann Zdrazil. ††† Jakob Girkl.

Statt Chaluppnern.

Thomas Markus. ††† Jakob Slawik. ††† Jakob Nowotny.

Dorf Letkowitz.

L. S. Jakob Polak Pürgermeister.
††† Bartholomeus Jedlitschka Richter.
††† Simon Nowotni Geschworener.
††† Anton Bartunek Geschworener.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Statt Ganzlähnern.

††† Bartholomeus Dobschik. ††† Mathes Bilek.

Statt Halblähnern

Michael Jonasch. ††† Anton Sowa.

Statt Viertlern.

††† Mathes Dostal. ††† Jakob Jedlitschka. ††† Thomas Brichta Chalupner. ††† Fabian Kotzab.

Dorf Rzeznowitz.

L. S ††† Thomas Kraus Purgermeister.
††† Georg Izak Richter.
Anton Gizala Geschworener.
Johann Benda Geschworener.
††† Martin Benda Ganzlähner.

Statt Halblähnern.

Joseph Futschik. ††† Johann Schloda.

Statt Viertlern.

††† Andreas Zialud. ††† Bartholomeus Polak

Statt Chaluppnern.

††† Wentzl Futschik. ††† Anton Kotzab. ††† Joseph Solarz.

Dorf Neudorf

††† Paul Nowotny Purgermeister
††† Jakob Prochaska Richter.
††† Bartholomeus Pollak Geschworener.
††† Michael Kohot, Geschworener.
††† Bartholomeus Wawržik Ganzlähner.

Statt allen Halblähnern.

††† Joseph Czech. ††† Mathes Pawel. ††† Anton Broš. ††† Franz Kroš.

Statt allen Viertlern

††† Lorentz Lubschann. ††† Franz Mayer.

Statt Chalupniku.

††† Peter Pizza. ††† Jakob Nawistiesky. ††† Georg Nowotny Poddruh. ††† Georg nebo Kudelka Poddruh (= Mietsmann).

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Coram me ist der gegenwärtige Kontrakt den sämmtlichen voran unterfertigten Unterthannen vorgelesen wohl begreiflich gemacht, und von Ihnen ganz willig angenommen worden.

L. S. Aug. Kaj. Reichmann von Hochkirchen
Vize-Kreishauptmann.

Nunmehr folgt die kaiserliche Konfirmation des obigen Vertrages.

Nach dem Uns gegenwärtigen mit den Unterthannen der zu dem Religionsfond gehörigen Herrschaft Oslowann errichtete Robotabolizions- und Mayerschafts-Verstückungs-Kontrakt allerunterthänigst vorgelegt worden, so haben Wir zu Bezeugung Unsers gnädigsten Wohlgefallens und um diesen mit Zufriedenheit der Unterthannen zu Stand gebrachten Kontrakt, den letzten Grad der Vollkommenheit zu ertheilen, Uns gnädigst entschlossen, solchen auch, wie anitzt geschiehet, mit Unserer Landesfürstlichen und Höchsten Bestättigung zu versehen, zugleich aber gnädigst anzubefehlen, daß hierüber zu beständigen Zeiten unabweichlich gehalten und die darinnen mit allgemeiner Einverständnis der Unterthannen ausgemessenen Verbindlichkeiten, und Schuldigkeiten auf das genaueste beobachtet und auf keinerley Weise in solang nemlich zwischen den Kontrahirenden Theilen kein anderes freywilliges Eingeständnis getroffen wird, überschritten werden solle. Denn hieran geschiehet Unsere gnädigste und ernstliche Willensmeynung. Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 4ten August 1784.

L. S. Joseph.

Karl Graf von Hinzendorf. Franz Edler von Dornfeld.

Dann heißt es:

Nachdem Seine Majestät auf einen von der k. k. Hofrechenkammer erstatteten Vortrag ddto. 20ten et reprod. 28ten Juny 1784 allergnädigst resolvirt haben: daß die Laudemialgefällen von nun an als eine den Unterthannen sehr beschwerliche Abgabe auf all jenen Kameral- geistlichen Klöster- und Stiftungsherrschaften abgestellet werden sollen, wo die Renten auch ohne dieselben durch Einführung des Robotabolizions-Systems hinlänglich bedeckt sind.

So kommt es von dem, was diesfalls in diesem Kontrakt § 13 festgesetzt worden, vollends ab, und wird solchemnach diese, den Unter-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

thannen wiederfahrende Allerhöchste Wohlthat denenselben durch gegenwärtigen dem Kontrakt eingeschaltenen Nachtrag zugesichert.

Wien, den 5ten August 1784.

L. S. Franz Edler von Dornfeld.

Zum Schlusse folgt die Richtigkeitsklausel: „daß vorstehende Kontraktsabschrift mit seinem von Seiner Majestät dem Kaiser allergnädigst bestättigten Originale von Wort zu Wort übereinstimme, wird von Seite dieser in Robotabolizions- und Grundverstückungsangelegenheiten in Mähren und Schlesien allergnädigst aufgestellten Hofkommission hiemit bestättiget.

Brünn, den 10ten März 1785.

(Rotes Wachssiegel.) Johann Peter Cerroni.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Zeitschrift des Mährischen Landesmuseums

Jahr/Year: 1907

Band/Volume: 7

Autor(en)/Author(s): Fritsch Wilhelm

Artikel/Article: Zur Geschichte der Fronablösung in Mähren 79-93